

Psychiatrische Kriminalprognose (Gefährlichkeitsprognose) fällt nicht unter den Ärztetarif (§ 34 Abs 2 und § 43 Abs 1 Z 1 lit d und e GebAG)

1. Die Tarife des GebAG enthalten als Pauschalabgeltung eine Entlohnung für Befund und Gutachten samt den üblichen Vorbereitungen für diese Leistungen (standardisierter Leistungsumfang). Für den in den Tarifen enthaltenen Leistungskatalog wird eine gestaffelte pauschalierte Entlohnung vorgesehen. Mit den Ansätzen der Tarife nicht abgegolten sind die über den Standardfall hinausreichenden Leistungen, die als gesonderte Mühewaltung nach § 34 GebAG abzugelten sind.
2. Die psychiatrische Kriminalprognostik fällt nicht unter § 43 GebAG, sondern unterliegt dem Gebührensplitting. Aufgrund des dafür (auch) erforderlichen kriminologischen, kriminalwissenschaftlichen und strafrechtlichen Fachwissens ist die Kriminalprognose (Gefährlichkeitsprognose) von dem in § 43 Abs 1 Z 1 lit d und e GebAG umschriebenen Leistungskalkül einer „psychiatrischen Untersuchung“ nicht umfasst und wird daher mit diesen Tarifansätzen nicht abgegolten, sondern ist gesondert nach § 34 GebAG zu vergüten.
3. Der Begriff „Prognose“ im Sinne einer wissenschaftlich begründeten Voraussage einer Entwicklung kann nicht mit einer „Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann“, gleichgesetzt werden. Schon nach dem ursprünglichen Wortsinn handelt es sich nämlich bei einer solchen Einschätzung – anders als bei einer Gefährlichkeitsprognose, wo zu beurteilen ist, ob künftig die Begehung von (zumindest ihrer Art nach näher zu umschreibenden) mit Strafe bedrohten Handlungen mit schweren Folgen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist – um eine auf den gegenwärtigen (Untersuchungs-)Zeitpunkt abgestellte Einschätzung, ob bei Vorliegen eines bestimmten diagnostizierten Krankheitsbildes nur eine stationäre oder auch eine extramurale Unterbringung möglich ist, demnach um die auf einen gegenwärtigen Zeitpunkt bezogene Frage, welche aktuelle Unterbringungsmöglichkeit bei aktuellem Krankheitsbild ins Auge zu fassen ist.
4. Weil die Kriminalprognose daher keine gesetzlich genannte tarifliche Leistung ist, bietet sich auch die Alternative des § 43 Abs 1a GebAG nicht. Die den Sachverständigen dort eröffnete Möglichkeit alternativer Abrechnung nach Stunden bezieht sich nur auf solche Leistungen, die den Tarifen des § 43

Abs 1 Z 1 lit d und e GebAG unterfallen. Ebendies trifft aber auf die Erstellung einer psychiatrischen Kriminalprognose gerade nicht zu.

OLG Linz vom 10. Juli 2023, 7 Bs 79/23a

Im von der Staatsanwaltschaft Salzburg gegen A. geführten ... Ermittlungsverfahren wegen des Vergehens des Widerstands gegen die Staatsanwältin nach § 15 Abs 1 iVm § 269 Abs 1 Fall 1 StGB und des Vergehens der schweren Körperverletzung nach § 15 Abs 1 iVm § 83 Abs 1 und § 84 Abs 2 Fall 1 StGB wurde Dr. B., Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie, am 31. 10. 2022 zur Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychiatrie bestellt und beauftragt, Befund und Gutachten zu nachstehenden Fragen zu erstatten:

„1. ob der Beschuldigte zur Zeit der mutmaßlichen Taten wegen Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig war, das Unrecht seiner Taten einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§ 11 StGB);

a) wenn er zurechnungsunfähig war, wäre dazu Stellung zu nehmen,

– ob diese Zurechnungsunfähigkeit im Sinne des § 21 Abs 1 StGB auf einer geistig-seelischen Abartigkeit höheren Grades beruht,

– worin diese Abartigkeit beruht,

– ob nach der Person, seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass der Beschuldigte unter dem Einfluss dieser geistig-seelischen Abartigkeit eine strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen werde,

– und welche Tat hier konkret infrage kommen würde;

b) wenn er zurechnungsfähig war, so wäre dazu Stellung zu nehmen, ob er im Sinne des § 21 Abs 2 StGB die Taten unter Einfluss einer geistig-seelischen Abartigkeit von höherem Grad begangen hat und ob eine oben dargestellte Befürchtung vorliegt.“

In ihrem (am 20. 1. 2023 elektronisch eingebrachten) Gutachten vom 21. 12. 2022 kam die Sachverständige zum Ergebnis, dass der Beschuldigte an einer paranoiden Schizophrenie leide, sich zum Tatzeitpunkt in einem psychotisch-entgleisten Zustand mit Verfolgungswahn seiner psychiatrischen Grunderkrankung befunden habe, und daher nicht in der Lage gewesen sei, das Unrecht seiner Tat einzusehen und einsichtsgemäß zu handeln. Zukünftige Straftaten, im Speziellen solche mit schweren

Folgen würden sich aus forensisch-psychiatrischer Sicht nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorhersagen lassen.

Die Sachverständige verzeichnete für ihr Gutachten mit (unter einem übermittelten) Gebührennote vom 21. 12. 2022 Gebühren in Höhe von insgesamt € 1.828,-, wobei sie – hier relevant – neben einer Mühewaltungsgebühr für psychiatrische Untersuchung, für neurologische Untersuchung sowie zu den Voraussetzungen des § 11 StGB nach § 43 Abs 1 Z 1 (richtig:) lit d GebAG von je € 116,20 für die kriminalprognostische Beurteilung nach „§ 34 Abs 1 und 2, § 49 Abs 2 GebAG“ vier Stunden zu je € 300,- laut Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer (abzüglich 20 %), sohin insgesamt € 960,- ansprach.

Nach Einwendungen des Revisors gegen die geltend gemachte Gebühr für Kriminalprognostik, wozu sich die Sachverständige nicht äußerte, bestimmte das Erstgericht mit dem angefochtenen Beschluss die Gebühren antragsgemäß.

Gegen den Gebührenbestimmungsbeschluss vom 5. 5. 2023 richtet sich die Beschwerde des Revisors, mit der er seine Einwendungen wiederholt und den Zuspruch einer Gebühr für die kriminalprognostische Beurteilung nach § 43 Abs 1a GebAG mit € 110,- pro Stunde, sohin insgesamt € 440,-, anstatt des erstgerichtlichen Zuspruchs von insgesamt € 960,- begehrt.

In ihrer dazu erstatteten Beschwerdebeantwortung macht die Sachverständige unter Bezugnahme auf Judikatur des OLG Wien geltend, dass die psychiatrische Kriminalprognose keine gesetzlich genannte tarifliche Leistung sei, mithin auch nicht nach § 43 Abs 1a GebAG, sondern gesondert zu honorieren sei.

Der Beschwerde des Revisors kommt Berechtigung nicht zu.

Gemäß § 34 Abs 1 GebAG steht die Gebühr für Mühewaltung den Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu und deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit € 20,- für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. In Strafsachen ist gemäß Abs 2 leg cit die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs 1 leg cit im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % vorzunehmen.

Die Tarife des GebAG enthalten als Pauschalabgeltung eine Entlohnung für Befund und Gutachten samt den üblichen Vorbereitungen für diese Leistungen (standardisier-

ter Leistungsumfang). Für den in den Tarifen enthaltenen Leistungskatalog wird eine gestaffelte pauschalierte Entlohnung vorgesehen. Mit den Ansätzen der Tarife nicht abgegolten sind die über den Standardfall hinausreichenden Leistungen, die als gesonderte Mühewaltung nach § 34 GebAG abzugelten sind (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴, Vor §§ 43 – 51 Anm 1 f).

Gemäß § 43 Abs 1 GebAG beträgt die Gebühr für Mühewaltung von Ärzten für die Untersuchung samt Befund und Gutachten bei einer ... besonders zeitaufwendigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, je mit eingehender Begründung des Gutachtens € 116,20 (lit d), hingegen je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens € 195,40 (lit e).

Seit 1. 1. 2021 kann anstelle der in § 43 Abs 1 Z 1 lit d und e GebAG festgesetzten Gebühren – von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen – die Gebühr für Mühewaltung bei einer besonders zeitaufwendigen psychiatrischen Untersuchung samt Befund und Gutachten oder einer Untersuchung samt Befund und Gutachten zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, nach der für die Untersuchung samt Befund und Gutachten aufgewendeten Zeit angesprochen werden, wobei die Gebühr für jede, wenn auch nur begonnene Stunde € 110,- beträgt (§ 43 Abs 1a GebAG).

Nach ständiger Rechtsprechung des OLG Wien und des OLG Graz fällt die psychiatrische Kriminalprognostik nicht unter § 43 GebAG, sondern unterliegt dem Gebührensplitting (vgl. *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, S 634). Aufgrund des dafür (auch) erforderlichen kriminologischen, kriminalwissenschaftlichen und strafrechtlichen Fachwissens ist die Kriminalprognose (Gefährlichkeitsprognose) von dem in § 43 Abs 1 Z 1 lit d und e GebAG umschriebenen Leistungskalkül einer „psychiatrischen Untersuchung“ nicht umfasst und wird daher mit diesen Tarifansätzen entgegen der Beschwerde des Revisors nicht abgegolten, sondern ist gesondert nach § 34 GebAG zu vergüten (vgl. OLG Graz 10 Bs 110/22k; 9 Bs 362/21k; OLG Wien 23 Bs 157/22i; 32 Bs 209/21a).

Der Begriff „Prognose“ im Sinne einer wissenschaftlich begründeten Voraussage einer Entwicklung kann nicht mit einer „Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann“, gleichgesetzt werden. Schon nach dem ursprünglichen Wortsinn handelt

es sich nämlich bei einer solchen Einschätzung – anders als bei einer Gefährlichkeitsprognose, wo zu beurteilen ist, ob künftig die Begehung von (zumindest ihrer Art nach näher zu umschreibenden) mit Strafe bedrohten Handlungen mit schweren Folgen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist – um eine auf den gegenwärtigen (Untersuchungs-)Zeitpunkt abgestellte Einschätzung, ob bei Vorliegen eines bestimmten diagnostizierten Krankheitsbildes nur eine stationäre oder auch eine extramurale Unterbringung möglich ist, demnach um die auf einen gegenwärtigen Zeitpunkt bezogene Frage, welche aktuelle Unterbringungsmöglichkeit bei aktuellem Krankheitsbild ins Auge zu fassen ist. Die Materialien stellen bei der aktuellen Rechtslage auf Gutachten im Bereich des Maßnahmenvollzugs oder in Unterbringungssachen ab (ErlRV 408 BlgNR 27. GP, 4). Weil die Kriminalprognose daher keine gesetzlich genannte tarifliche Leistung ist, bietet sich die Alternative des § 43 Abs 1a GebAG nicht.

Dem stehen – den Beschwerdeausführungen zuwider – weder die mit BGBl I 2020/135 erfolgte terminologische Anpassung des § 43 Abs 1 Z 1 lit d und e GebAG noch der neu eingeführte Abs 1a *leg cit* entgegen (anderer Ansicht OLG Linz 10 Bs 237/21h). Denn die den Sachverständigen dort eröffnete Möglichkeit alternativer Abrechnung nach

Stunden bezieht sich nach dem klaren Wortlaut nur auf solche Leistungen, die den Tarifen des § 43 Abs 1 Z 1 lit d und e GebAG unterfallen. Ebendies trifft aber – wie zuvor ausgeführt – auf die Erstellung einer psychiatrischen Kriminalprognose gerade nicht zu.

Der Sachverständigen – die (auch) für das Fachgebiet 02.27 (psychiatrische Kriminalprognostik) eingetragen ist, mithin über das erforderliche Fachwissen verfügt – gebührt daher für die kriminalprognostische Beurteilung (Gefährlichkeitsprognose) eine Entlohnung nach der aufgewendeten Zeit gemäß § 34 Abs 2 GebAG (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 43 GebAG Anm 6 und E 169 ff).

Einwendungen gegen die Anzahl der von der Sachverständigen verzeichneten Stunden (vgl RIS-Justiz RS0059228; RS0132212; *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG E 185 ff und § 38 GebAG E 93 ff) erhob der Revisor nicht.

Es bestehen auch keine Bedenken gegen den vom Erstgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten, den Angaben der Sachverständigen folgenden (bereits im Sinne des § 34 Abs 2 GebAG verminderten) Betrag in Höhe von € 240,- netto pro Stunde.